



# Preis-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 46

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.  
Abonnementpreis M. 1,50 pro Quartal.  
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,  
Claus-Groth-Str. 1. Fernspr.: Nordstr. 2246.

Hamburg, den 15. November 1919

Anzeigen kosten die sechsgepaßte Non-  
pareillezeile oder deren Raum 50 Pf. (Der  
Betrag ist stets vorher einzusenden).  
Verbandsangelegenheiten kosten 25 Pf. die Zeile.

33. Jahrg.

## Die Teuerungszulage vom 13. Oktober angenommen.

Nach dem Verlauf der Verhandlungen am 18. Oktober im Reichsarbeitsministerium über eine neue Teuerungszulage, über den wir in Nr. 45 des „Preis-Anzeiger“ berichteten, war fast damit zu rechnen, daß die zunächst von den Vertretern der Vertragsparteien getroffene Vereinbarung von dem Hauptverband der Arbeitgeberverbände im Malergewerbe nicht angenommen werden würde. So bestimmt lauteten die Erklärungen der maßgebenden Arbeitgeberführer. Wir rechneten deshalb schon allgemein mit ernstlichen Differenzen und hatten nichts unterlassen, um uns auf deren Austrag vorzubereiten.

Zwar war es uns nicht möglich, bis zum 30. Oktober, also bis zu dem Tage, an dem die Erklärungen der Parteien beim Reichsarbeitsministerium über die Annahme oder Ablehnung der Vereinbarung abgegeben sein sollten, eine vollständige Uebersicht über den Stand der Sache zu erhalten. Nur soviel stand fest: Die maßgebenden Städte hatten angenommen oder würden dies doch in diesen Tagen, vielleicht mit einigen an sich bedeutungslosen Vorbehalten, tun.

Hierauf nahmen wir Rücksicht mit dem Vorstand des Arbeitgeberverbandes und erfuhren hier beziehungsweise durch die an das Reichsarbeitsministerium gesandte Erklärung, daß in Norddeutschland die Arbeitgeber in Hamburg, Braunschweig und Südbesheim die Vereinbarung abgelehnt hatten. — In Süddeutschland hatten Würzburg, Bamberg, Kissingen, Pirmasens, Freising und Augsburg die Zustimmung verweigert und München wollte mit 50 % nur 40 % zahlen. — In Württemberg sind die Vereinbarungen reiflich angenommen; in Hessen-Rassau wollen die Arbeitgeber in Frankfurt a. M. nur 30 %, in Kassel 20 % und in Hanau 20 % zahlen. Das geschieht dort auf Grund örtlicher Vereinbarungen schon seit 8. beziehungsweise 4. Oktober, womit die Bauarbeiterlöhne erreicht sind. — In Baden haben die Arbeitgeber in Hebringen, Öbrach und Baden-Baden abgelehnt. — In der Provinz Brandenburg hat Oberwalde abgelehnt; im Freistaat Sachsen Freiberg und Delitzsch i. B. In Reichenbach i. B. will man jetzt 80 nur 20 % zahlen, weil man seit 15. August um 15. September schon 10 % beziehungsweise 20 % gewährt. — Ost- und Westpreußen haben angenommen, während von Thüringen, Provinz Sachsen und Schlesien noch keine offizielle Mitteilung zu erlangen war.

Da nach diesem Resultat die Majorität der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes den Vereinbarungen zustimmte, hat dieser das auch sich getan. Hiernach sind also nunmehr die Arbeitgeber aller Vertragsorte an das Verhandlungsergebnis vom 18. Oktober gebunden. — In verschiedenen Lohngebieten haben die Arbeitgeber von vornherein erklärt, daß sie im Falle der Zustimmung ihres Hauptverbandes die festgesetzte Zulage ohne weiteres bezahlen; das ist inzwischen auch geschehen.

Wir fordern nach all dem unsere Kollegen auf, in ihren Betrieben die ihnen nach der Vereinbarung vom 13. Oktober zustehende Lohnerhöhung, gestützt auf diese Darlegungen, nachdrücklich zu fordern. Wird die Zahlung verweigert, muß sofort der Filialverwaltung Mitteilung gemacht werden. Hierauf muß diese durch Verhandlungen mit der Organisation der Arbeitgeber am Orte oder, wenn dies nicht zum Ziele führt, durch das Anrufen der zuständigen Instanzen Wandel herbeiführen. Gleichzeitig ist auch der Bezirksleiter und der Verbandsvorstand in Kenntnis zu setzen.

Wenn örtliches Vorgehen die bestehenden Differenzen nicht zu beseitigen vermag, so muß entweder durch die Gaubeziehungsweise Bezirksverbände oder durch die Zentralvorstände eingegriffen werden.

Unsere Organisation hat seit dem Beginn der Revolution einen sehr erfreulichen Aufschwung erlebt; beweisen wir nun auch, daß unsere mit bestimmten Funktionen betrauten Instanzen ebenso einheitlich und von dem Gesichtspunkt aus-

geleitet zusammenarbeiten, daß sie nur das Wohl aller Kollegen und darüber hinaus der Allgemeinheit im Auge haben. Geschieht das auch in diesen Wochen, so wird die neueste Teuerungszulage vom 1. November an reiflich durchgeführt werden.

## Die sozialpolitischen Errungenschaften im ersten Revolutionsjahr.

Nachdem jetzt 1 Jahr seit Ausbruch der Revolution verstrichen ist, dürfte es sich lohnen, einen kurzen Rückblick auf die zunächst von den Volksbeauftragten und später von der Reichsregierung wie von der Nationalversammlung getroffenen sozialpolitischen Maßnahmen zu werfen. Dies ist um so notwendiger, weil es immer und immer wieder Arbeiter gibt, die das seit der Revolution Erreichte als „fast gar nichts“ hinstellen. Soviel steht aber fest, was auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und der Sozialpolitik im ersten Jahre nach der Revolution erreicht worden ist, das haben wir bis zu deren Ausbruch vergeblich jahrgesammelt gefordert.

Bereits am 12. November 1918 erließ der Rat der Volksbeauftragten einen Aufruf an das deutsche Volk, in welchem unter anderem mit sofortiger Gesetzeskraft verkündet wurde: Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter. Die Gesindeordnungen werden außer Kraft gesetzt, ebenso die Ausnahmebestimmungen gegen Landarbeiter. Die bei Beginn des Krieges aufgehobenen Arbeiterschutzbestimmungen werden wieder in Kraft gesetzt. Wie sehen nun die vereinbarten Zustände früher in Deutschland aus? Jeder Bundesstaat hatte sein eigenes Vereinsgesetz, die meisten stammten aus der Reaktionszeit nach 1848, einige waren noch älter. Erst 1908 bekamen wir ein Reichsvereinsgesetz, dessen Handhabung nach Erklärungen des damaligen Staatssekretärs von Wehmann-Höllweg eine liberale, von Kleinlichkeiten und Schikanen freie sein sollte. Trotzdem wurden gewerkschaftliche Filialen und Versammlungen vielfach als politisch erklärt und andere Schikanierungen in Massen verübt. Was nun die Gesindeordnungen anbelangt, so hatte jeder Bundesstaat seine eigene Gesindeordnung. Preußen ging auch hier voran; denn es hatte für die einzelnen Provinzen allein 19 Gesindeordnungen, davon eine älter und schlechter als die andere. Ebenso litten die Landarbeiter überall unter drückenden Ausnahmebestimmungen. Vergingen nun über die Vonderung der Vereinsgesetzgebung 70 Jahre und noch mehr, so erfolgte die Beseitigung der veralteten Gesindeordnungen teilweise erst nach 100 Jahren und darüber. Die Beseitigung der Ausnahmebestimmungen gegen Landarbeiter erfolgte gleichfalls erst nach 60 und noch mehr Jahren. In dem erwähnten Aufrufe der Volksbeauftragten wurden nicht allein weitere sozialpolitische Bestimmungen angeklagt, sondern auch bekanntgegeben, daß spätestens am 1. Januar 1919 der achtstündige Maximalarbeitstag in Kraft trete.

Unterm 15. November wurde dann eine Vereinbarung der großen Unternehmerverbände mit den Gewerkschaften vom Rat der Volksbeauftragten veröffentlicht mit dem Ersuchen an die Leiter der Reichsbetriebe, ihre Bestimmungen in den von ihnen geleiteten Betrieben zu beachten. Den Leitern der Landes- und kommunalen Betriebe wurde das gleiche empfohlen. In dieser Vereinbarung war ebenfalls der Achtstundentag vorgesehen. Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen wurde für unzulässig erklärt, die Gewerkschaften als berufene Vertreter der Arbeiterschaft anerkannt usw.

Die Erwerbslosenfürsorge einzurichten, wurde den Gemeinden bereits durch Verordnung vom 13. November zur Pflicht gemacht. Die Errichtung von kommunalen Arbeitsnachweisen sieht die Verordnung vom 9. Dezember, die Meldepflicht der Arbeitgeber bei Bedarf an Arbeitskräften dagegen die Verordnung vom 17. Februar vor. Unterm 16. März folgte dann noch eine Verordnung zur Behebung des Arbeitsmangels in der Landwirtschaft. Für die Behandlung der Frauenfrage in der Demobilisierungszeit wurden vom Kriegszustand her demobilisierungsamt entsprechende Richtlinien herausgegeben. Außer den Bestimmungen über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November und 17. Dezember — Berechnung der achtstündigen Arbeitszeit usw. — folgte eine solche über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 28. November sowie über die Entlohnung und Errichtung von Fachauschüssen im Bäckerei- und Konditoreigewerbe vom 2. Dezember. Die Arbeitszeit der kaufmännischen, technischen und Bureauangestellten findet ihre Regelung in der Verordnung vom 18. März und die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken in der Verordnung vom 5. Februar. Im Anschluß hieran verdienen dann noch Erwähnung die Bestimmungen über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 28. De-

zember und die über Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 4. Januar nebst Änderungen vom 24. Januar, 20. März, 4. April und 8. September sowie die Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 24. Januar nebst Änderungen vom 7. Februar, 4. April, 20. Mai und 8. September. Die Freimachung der Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung sieht die Verordnung vom 28. März vor.

Diesen sehr wichtigen Verordnungen folgten dann die vorläufige Landarbeitordnung vom 24. Januar, ferner Verordnungen über Arbeitskammern im Bergbau vom 18. Januar und 8. Februar sowie eine solche über die Verleihung von Fachauschüssen für Hausarbeit vom 18. Januar.

Alle diese Verordnungen, die den Arbeitern und Angestellten mehr oder weniger größere Vorteile brachten, sind nur als Vorläufer für die in Aussicht genommene endgültige Umgestaltung des Arbeitsrechts zu betrachten. Von der Ansicht ausgehend, daß das Arbeitsrecht als Gegenstand internationaler Regelung in den Friedensvertrag aufzunehmen sei, wurden von Deutschland entsprechende Vorschläge hierzu unterbreitet. Wenn diese Vorschläge keine Aufnahme fanden, so lag das leider daran, daß wir nicht die Macht hatten, sie zur Annahme zu bringen.

Ebenso wichtig wie ein internationales Arbeitsrecht ist die internationale Sozialversicherung. Es muß danach gestrebt werden, auch in den übrigen Staaten eine Pflichtversicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Betriebsunfall, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit sowie eine Hinterbliebenen- und Mutterschaftsversicherung einzuführen. Trotzdem Deutschland den anderen Staaten auf diesem Gebiete weit voraus ist, haben wir seit Ausbruch der Revolution durch mehrere Verordnungen weitere Verbesserungen erhalten. Bereits unterm 12. November wurde die Weitergewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Waisenrente angeklagt; dann brachte die Verordnung vom 14. Dezember auch den Altersrentnern eine Zulage. Vom 1. Oktober 1919 an haben diese Zulagen eine erhebliche Erhöhung erfahren. Eine Verordnung vom 2. Dezember sah die Weitergewährung der Zulagen an Unfallrentner mit einer Rente von 60 % p. H. und mehr vor. Laut Verordnung vom 22. November wurde die Krankenversicherungspflicht weiter ausgedehnt usw. Während die Betriebsbeamten und andere Angestellten in ähnlich gehobener Stellung früher bis zu einem Einkommen von M. 2500 versicherungspflichtig waren, ist die Höchstgrenze jetzt auf M. 5000 heraufgesetzt. Ferner ist die Grenze eines jährlichen Gesamteinkommens von M. 4000 fallengelassen worden, deren Ueberschreiten bisher das Recht zur freiwilligen Weiterversicherung beseitigte. Die Verordnung vom 8. Februar räumte dann mit einer Reihe von bisher zulässigen Befreiungen von der Versicherungspflicht — Diensthöfen, Landarbeiter, teilweise Arbeitsunfähige usw. — auf. Eine Verordnung vom 5. Februar brachte den Wegfall der 1911 in die Reichsversicherungsordnung mit aufgenommene knifflischen Bestimmungen bei der Wahl des Klassenvorsitzenden und Anstellung von Krankenkassenbeamten. Die Verordnung vom 21. Dezember verpflichtet die Gemeinden zur Weiterversicherung der Erwerbslosen bei den Krankenkassen. Verabfolgt dies die Gemeinde, dann hat sie dem Erwerbslosen im Krankheitsfalle die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe wie bei den Krankenkassen zu gewähren. Entbindungen, die innerhalb 6 Wochen nach der Entlassung des Kriegsteilnehmers stattfinden, sollen nach einer Verordnung vom 21. Dezember hinsichtlich des Anspruchs auf Wochenhilfe so behandelt werden, als wenn die Dienstleistung noch fortgesetzt würde. Weiter erhöhte diese Verordnung das Stützgeld von 50 % auf 75 %. Am 1. Oktober 1919 trat dann das von der Nationalversammlung beschlossene Gesetz über die Wochenhilfe und Wochenfürsorge in Kraft. Außer den Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens 6 Monate gegen Krankheit versichert sind, haben jetzt noch Anspruch auf Wochenhilfe versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten (Chefreden, Töchter, Stief- und Pflegekinder), die der Versicherungspflicht nicht unterliegen und mit den Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben; ferner alle minderbemittelten Wöchnerinnen. Als solche gelten: Eine verheiratete Wöchnerin, wenn ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung den Betrag von M. 2500 nicht übersteigt; eine unverheiratete Wöchnerin, wenn ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor der Entbindung den Betrag von M. 2000 nicht übersteigt hat. Diese Beträge erhöhen sich in beiden Fällen für jedes außer dem Neugeborenen schon vorhandene Kind unter 15 Jahren um M. 250.

Andere sozialpolitische Verordnungen regeln noch die versicherungspflichtigen Wirkungen nach Aufhebung des Gültigkeitsgesetzes, die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge und Anmeldung von Ansprüchen in der Invalidenversicherung, die Fortbildungspflicht, das Streikrecht, die Lohnpfändung, die Zwangsvollstreckung gegen Kriegsteilnehmer

usw. Neben Maßnahmen zugunsten der Kriegbeschädigten (ihre Beschäftigung und Entlassung) brachte die Verordnung vom 1. Februar eine Änderung des Verfahrens in Militärverordnungsangelegenheiten. Dieses Verfahren ist nun auch im sozialen Bereich umgestaltet worden. Dann belamen wir noch einschneidende Verordnungen auf dem Gebiete des Wohn- und Siedlungswesens.

Die hier seit Ausbruch der Revolution erwähnten Verordnungen und Gesetze darf man nicht mit einer Handbewegung als „fast gar nichts“ oder „weiter nichts“ abtun, sondern sie sind schon von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Daß damit unsere Wünsche noch nicht alle erfüllt sind, braucht nicht besonders betont zu werden. Hat man sich auf dem letzten Gewerkschaftskongress in Nürnberg doch auch mit dem Ausbau der Sozialgesetzgebung befaßt und eine längere Entscheidung, die vorher auf einer Konferenz der Arbeitersekretäre beraten worden, angenommen. Dem Vorstände des Gewerkschaftsbundes ist dann diese Resolution zur weiteren Veranlassung überwiesen worden. Hoffen wir nun, daß wir am Schlusse des nächsten Jahres über gleichgültige Resultate berichten können. Voraussetzung dafür wird natürlich sein, daß das Wirtschaftsleben besser als im abgelaufenen Jahre in Gang gebracht wird und das Reich durch vermehrte Einnahmen die Möglichkeit erhält, den erhöhten Ausgaben gerecht zu werden.

## Die Lehrlingsverhältnisse des Malergewerbes in Hamburg.

In Hamburg haben wir, wie bereits berichtet wurde, vor einiger Zeit eine Lehrlingsabteilung im Anschluß an unsere Filiale gegründet. Eine der ersten Aufgaben, die wir uns gestellt haben, ist, die wirtschaftliche Lage der Lehrlinge zu verbessern. Um aber einen genauen Einblick in diese Verhältnisse zu bekommen, haben wir in der ersten Hälfte des Septembermonats eine statistische Erhebung vorgenommen, deren Ergebnis nun vorliegt. Die Erhebung zeigt uns die ganze trostlose wirtschaftliche Lage, in der die Lehrlinge sich befinden. Sie zeigt, daß auch in anderer Beziehung notwendigerweise sich die Gehilfenorganisation mehr als bisher um die Lehrlinge und deren Lehrverhältnisse kümmern muß, wenn anders nicht die Heranziehung eines tüchtigen Nachwuchses hintangestellt werden soll. Diese Aufgabe darf in Zukunft nicht wie bisher den Arbeitgebern allein überlassen bleiben.

Von 180 ausgegebenen Fragebogen sind 88 für die Statistik brauchbare wieder eingegangen und bearbeitet worden. Diese betreffen 75 Maler-, 5 Radierer- und 8 Schilbermalerschüler.

Die Lehrzeit betrug in 67 Fällen 4 Jahre, in 1 Falle 3 1/2 Jahre und in 18 Fällen 3 Jahre.

Im ersten Lehrjahre stehen 35, im zweiten 18, im dritten 15 und im vierten Lehrjahre 15 Lehrlinge.

Die Arbeitszeit der Lehrlinge, ohne Rausen, beträgt in 1 Falle 7 1/2 Stunden, in 67 Fällen 8 Stunden, in 10 Fällen 8 1/2, in 8 Fällen 9 und in 2 Fällen 9 1/2 Stunden.

Der Beginn der Arbeitszeit morgens liegt in 10 Fällen um 7 Uhr, in 28 Fällen um 7 1/2 Uhr, in 45 Fällen um 8 Uhr. Die Arbeit endete abends in 1 Falle um 4 Uhr, in 55 Fällen um 4 1/2 Uhr, in 19 Fällen um 5 Uhr, in 2 Fällen um 5 1/2 Uhr und in 2 Fällen um 6 Uhr.

Das Kostgeld der Lehrlinge beträgt pro Woche einschließlich Steuerzulage:

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
M. Fälle	M. Fälle	M. Fälle	M. Fälle
—	3	5	2
4	1	10	1
6	4	12	6
7	1	13	2
8	1	14	4
9	1	15	8
10	8	20	1
11	4	—	—
12	15	—	—
14	1	—	—
20	1	—	—

Der Besuch der Fach- oder Fortbildungsschule findet nur im Winterhalbjahr statt, und zwar an 2 Werktagen jeder Woche. Im letzten Schulsemester machten einige Meister, in 8 Fällen, den Lehrlingen für die Schultage auch Abzüge vom Kostgeld.

Von nur 21 Werkstätten wurde berichtet, daß ein Arbeitsmann zum Transport der Materialien beschäftigt wird. 67 Lehrlinge beantworteten die Frage: „Müssen Sie Sachen transportieren mit der Karre?“ mit Ja. 19 von diesen erklärten, daß sie oft und viel Transportarbeiten mit der Karre ausführen müßten. 82 bemerkten, daß sie nur manchmal mit der Karre Sachen transportieren müßten, und nur 16 Lehrlinge beantworteten diese Frage mit Nein.

In Altona liegen die Verhältnisse ähnlich so wie in Hamburg.

Daß ein erheblicher Teil der Lehrlinge nicht von der Statistik erfaßt worden ist, liegt an der noch ungenügenden Entwicklung unserer jungen Lehrlingsabteilung; viele Lehrlinge und deren Eltern haben noch nicht das nötige Vertrauen zu der jungen Organisation gefaßt. Aber das zusammengetragene Material zeigt uns doch, wo der Gehel anzusetzen ist. Schon die Ueberlieferung der achtstündigen Arbeitszeit in einem nicht unerheblichen Teil von Fällen macht dringend, uns schützend den Lehrlingen zur Seite zu stellen. In viel höherem Maße sind es aber die außerordentlich niedrigen und unterschiedlichen Kostgeldsätze, die uns geradezu zwingen, für die Lehrlinge einzutreten. Hier kommt auch rühr allein das persönliche Interesse der Lehrlinge, sondern ein viel höherstehendes Allgemeininteresse des Gewerbes in Betracht. Hier ist die Frage aufzuwerfen, ob der solchen Fortbildungszulage es noch möglich sein wird, den genügenden Nachwuchs für das Gewerbe heranzubilden. Diese Frage ist zu verneinen. Nicht nur der Arbeitgeber, sondern das Gesamtgewerbe, also auch die Arbeitnehmer, haben ein Interesse an der Heranziehung eines genügend schützenden und tüchtigen Nachwuchses, und deshalb erscheint es notwendig, die Lehrlingsfrage, speziell

die Kostgeldentschädigungsfrage, bei Tarifabschlüssen mit zu regeln.

Die Regelung müßte in der Weise geschehen, daß ein gewisser Prozentsatz des Gehilfenlohnes den Lehrlingen tariflich garantiert wird. Steigt der Lohn der Berufsarbeiter, so muß sich auch die Kostgeldentschädigung der Lehrlinge den veränderten Lebensbedürfnissen anpassen. In Hamburg verhandelt die Lehrlingskommission des Gewerkschaftsbundes zurzeit mit der Gewerbetariffkommission über die Lehrlingsfrage; hier wird zum Beispiel ein Viertel, ein Fünftel, ein Drittel (entsprechend der dreijährigen Lehrzeit) des tariflichen Lohnes der volljährigen Arbeiter gefordert. Eine bessere Regelung der gesamten Lehrlingsfrage ist nicht mehr zu umgehen, die neue Zeit gebietet es, auch unsere Organisation muß hier ihren Einfluß im Interesse des Gewerbes einleiten.

Die oben angeführten Kostgelder setzen sich zusammen aus den jeweils im Lehrvertrag vereinbarten Kostgeldsätzen und einer vor etwa Jahresfrist von der Innung beschlossenen Steuerzulage von M 6 für jeden Lehrling. Nach Beschluß der Innung soll insgesamt gezahlt werden: M 12, M 14, M 16 und M 18, entsprechend den 4 Lehrjahren. Wie weit die Meister diesem Beschlusse nachkommen, zeigt die Statistik.

Außerordentlich bezeichnend für den Ausbeutungswillen gewisser Meister ist auch die Tatsache, daß einige dieser Herren sich nicht scheuen, ihren Lehrlingen für die Fortbildungsschulzulage noch etwas vom geringen Kostgeld abzuziehen.

Eine der unangenehmsten Erscheinungen im Leben eines Malerlehrlings ist, daß ihn sein Lehrmeister nicht bloß als Lehrling hält, sondern ihn vielfach auch als Transportarbeiter benützt, ja, in manchen Fällen überwiegt fast die Tätigkeit des Transportierens von Sachen und Materialien die praktische Tätigkeit des Lehrlings im Beruf, und manche bemerke die Lage haben die Lehrlinge in der Beziehung auf den Fragebogen geschrieben. Nur 16 bei besseren Firmen in der Lehre stehende Lehrlinge konnten die Frage nach der Transporttätigkeit mit einem glatten Nein beantworten. Nur diese sind als Lehrlinge im besten Sinne des Wortes anzusprechen, während die übrigen 67 Lehrlinge teils mehr oder weniger als Ausbeutungsobjekte mit Arbeiten beschäftigt werden, die mit der Erlernung des Malerberufes nichts zu tun haben.

Die Lehrlingskommission hat das vorstehende Material mit noch einigen Ergänzungen der Innung übergeben mit dem Ersuchen, ihren Einfluß aufzubieten, um Abhilfe zu schaffen. Der zweite Obermeister, Herr Suse, hat dem zugestimmt. Wir erwarten, daß baldigst eine Besserung für unsere Lehrlingskollegen in Erscheinung tritt. An die uns noch fernstehenden Lehrlinge und deren Eltern aber richten wir die Mahnung zur Mithilfe an unserer gemeinsamen Aufgabe, den Lehrlingen eine bessere und erfolgreichere Lehrzeit zu schaffen.

## Lohnbewegungen und Streiks.

**Landschut l. Schl.** Lange hat es gedauert, bis auch die Landschutler Malergehilfen zu dem Bewußtsein gelangt sind, daß nur durch eine gute Organisation bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen werden können. Als hier am 17. Mai in einer öffentlichen Versammlung einstimmig beschlossen wurde, an die Meisterchaft Forderungen einzureichen auf der Grundlage des Achtstundentages, waren die Maler noch die einzigen, die es noch nicht ermöglicht hatten, den Achtstundentag einzuführen. Zunächst wurde deshalb für notwendig befunden, sich erst zu organisieren, um unsere berechtigten Forderungen besser vertreten zu können. Wurde doch für Gehilfen über 20 Jahre ein Stundenlohn von nur M 1 gezahlt bei zehnstündiger Arbeitszeit. Unsere Forderung lautete auf sofortige Einführung des Achtstundentages und einen Stundenlohn von M 1,80. Bei der Verhandlung wurden der Achtstundentag und M 1,66 Lohn pro Stunde bewilligt, was allerdings nur unter dem herrschenden Druck zustande kam. Infolge der andauernden Preissteigerung aller Lebensnotwendigkeiten sahen wir uns am 6. Oktober abermals gezwungen, eine weitere Steuerzulage von 80 pSt. einzureichen. Die Meisterchaft fand die Forderung für zu hoch, erklärte sich jedoch bereit, vom 16. Oktober an auf den bereits bestehenden Lohn 24 pSt. pro Stunde mehr zu bewilligen. Unsere Kollegen erklärten sich bis auf weiteres damit einverstanden; demnach beträgt der Lohn pro Stunde M 1,90. Hoffen wir, daß nun endlich von Seiten der Regierung den profitierenden Scheiber- und Wuchererelementen Gehalt geboten wird, um der Arbeiterchaft ebenfalls die nötige Beschaffung an Lebensbedürfnissen zu ermöglichen.

**Bad Deynhausen.** Zwischen den hiesigen Malermeistern und den am Reichstarifvertrag beteiligten Gehilfenorganisationen ist vereinbart: „Vom 26. Oktober an wird eine weitere Steuerzulage von 80 pSt. und vom 15. Dezember an eine solche von 10 pSt. die Stunde gewährt.“

**Solingen.** Unsere Kollegen hatten bei den hiesigen Arbeitgebern eine weitere Steuerzulage beantragt, die die Herren nach den Essener Beschlüssen bewilligen wollten, was aber von uns als nicht genügend abgelehnt wurde. Vor dem festgesetzten Termin am Schlichtungsausschusse kam eine Vereinbarung zustande, wonach alle Löhne vom 22. Oktober an um 40 pSt. pro Stunde erhöht werden. Der Tariflohn beträgt demnach M 2,90 pro Stunde. Diese Vereinbarung gilt bis zum 15. Februar 1920.

### Sektion der Radierer Berlins.

Sämtliche im Wagen- und Karosseriebau beschäftigten Arbeiter hatten im Mai 1919 nach zehntägigem Streik, eine Vereinbarung abgeschlossen, die für Facharbeiter, die in Lohn arbeiten müssen, einen Mindestlohn von M 2,85 in der ersten Gruppe und M 2,65 in der zweiten Gruppe pro Stunde vorsah. Die Affordbasis sollte in Gruppe I nicht unter M 3 und in Gruppe II nicht unter M 2,80 sein.

Anfang September dieses Jahres wurde dem Schutzverband für das Wagenbaugewerbe erneut eine Forderung unterbreitet, um eine zeitgemäße Aufbesserung der Löhne vorzunehmen. Die Verhandlungen brachten wohl eine einigermaßen befriedigende Regelung in der Urlaubsfrage,

in der Lohnfrage selbst wollten sie als letztes Wort noch mit 15 pSt. pro Stunde den Arbeitern entgegenkommen. Hierdurch haben sich die Kollegen gezwungen, zu der letzten Waffe, den Streik, zu greifen, um ihre berechtigten Forderungen erfüllt zu sehen. Der am Montag, 20. September, begonnene Ausfall brachte bereits in 2 Streiktagen bei 16 Firmen einen vollen Erfolg. Der Arbeitgeber-Schutzverband sah sich nun gezwungen, mit den Arbeitern in Verhandlungen zu treten. Durch diese Verhandlungen wurde folgende Vereinbarung mit dem Schutzverband für das Deutsche Erbaugewerbe abgeschlossen:

Der Einstellungslohn in Gruppe I beträgt M 3,40, in Gruppe II M 3,20. Alle jetzt bestehenden Löhne werden um 10 pSt. erhöht, jedoch muß der Mindestlohn für Gruppe I M 3,40, für Gruppe II M 3,20 betragen. Für nicht vollwertige Arbeiter wird der Lohn unter Eingliederung des Betriebsrats festgesetzt. Die Affordbasis werden um 10 pSt. erhöht, müssen jedoch die Affordbasis von M 3,75 für Gruppe I, M 3,50 für Gruppe II erreichen. Wo bessere Lohnbedingungen bestehen, werden diese von dem Abkommen nicht berührt. Jugendliche Arbeiter von 14 bis 16 Jahren erhalten M 1,20, von 16 bis 18 Jahren M 1,75 und von 18 Jahren an M 2,50. Alle Arbeiter, die vor dem 1. August in den Betrieben eingestellt waren, erhalten unter Fortzahlung des bisherigen Verdienstes 8 Tage Urlaub, nach 2 Jahren Beschäftigung 4 Tage, nach 3 Jahren 6 Tage und nach 4 Jahren und darüber 8 Tage Urlaub. Kriegsdienstnehmer und Kriegsgefangene erhalten auch bei längerer Beschäftigungsdauer als 1 Jahr 8 Werktag Urlaub. Sämtliche Arbeitskräfte sind durch die bestehenden paritätischen Arbeitsnachweise zu beziehen.

Auch für die Selbstschranzbetriebe haben unsere Kollegen im September dieses Jahres einen Erfolg zu verzeichnen. Nach längeren Verhandlungen mit dem Schutzverband für dieses Gewerbe wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen, der für Maler, Radierer usw. in Gruppe A einen Einstellungslohn von M 2,90 vorsieht. Nach 14 Tagen M 3 und nach 4 Wochen M 3,10 pro Stunde. Gruppe B. Für Spachtler und Schleifer Einstellungslohn M 2,70, nach 14 Tagen M 2,80 und nach 4 Wochen M 3,00. Gruppe C. Für Abraster, Grundrader, Spritzer und Taucher Einstellungslohn M 2,50, nach 14 Tagen M 2,60 und nach 4 Wochen M 2,70 pro Stunde. Die Affordbasis ist nicht 80 pSt. höher als der Einstellungslohn.

Einige Erhöhungen der Löhne in Gruppe B sollen von Fall zu Fall unter Mitwirkung des Arbeiterausschusses festgesetzt werden. Die Nachzahlungen, so weit solche in Frage kommen, werden vom 22. September 1919 an zurück um 4 Wochen geleistet. Bei dieser Frage machten die Arbeitgeber am Tage der Annahme Willkürzüge und zogen diese Vereinbarung zurück. Darauf legten sämtliche in Selbstschranzbetrieben Beschäftigten die Arbeit nieder. Nach eintägigem Streik wurde eine Einigung erzielt und unter Bezahlung des Streiktages die Arbeit wieder aufgenommen.

Der Abschluß dieser beiden Bewegungen zeigt, daß bei unseren gutem Willen der Unternehmer, und, wenn der nicht vorhanden, bei voller Solidarität der Arbeiter Erfolge zu erzielen sind, die auch den Arbeitern einträglicher als die Existenz in dieser schweren Zeit gewährleisten. Notwendig ist aber auch, daß in den Betrieben das Organisationsleben weiter ausgebaut wird, um die Ertragskraft zu festigen. Die Sektionsleitung.

## Aus unserem Beruf.

**Hamburg.** Mitgliederversammlung am 2. November. In der vorhergehenden Versammlung am 16. Oktober hatte der Wahlgang zur Prekominmission sein endgültiges Resultat ergeben. Es war Stichwahl notwendig geworden, die nunmehr als erster Punkt der Tagesordnung vorgenommen wurde. Nach ihrem Ergebnis gehören folgende Kollegen der Prekominmission an: Daerer (Obmann), Böhmner (Stellvertreter), Weisner, Apitz, Tonn. Nunmehr erstattet Tonn Bericht über die kritischen Lohnverhandlungen. Derselben verliest vollständig negativ. Der von der vorigen Mitgliederversammlung dem Stillabstand gegebene Auftrag, mit den hiesigen Arbeitgebern betreffs des Termins des Infrastrukturs der Steuerzulage zu verhandeln, konnte nicht durchgeführt werden. Die Arbeitgeberleitung lehnte eine Verhandlung ab, solange ihre Meisterversammlung nicht zu der am 18. Oktober in Berlin getroffenen Vereinbarung Stellung genommen habe. Diesem Einwand ließ sich rechtlich nichts entgegen, aber — diese Versammlung der Arbeitgeber tagte erst am Freitag, 31. Oktober, einen Tag nach dem Termin, zu welchem der Bescheid über die Stellungnahme bereits nach Berlin berichtet sein sollte. Außerdem lehnten die Meister mit großer Unbestimmtheit die Zahlung der Steuerzulage ab, hielten es weiter auch gar nicht von nöten, unsern Verbänden von ihrer Stellungnahme Mitteilung zu machen. Sittenberum und privat mußten wir uns das Ergebnis erfragen. Obermeister Hansen war während dieser Zeit von Hamburg abwesend, obgleich er doch auch die Verpflichtung mit übernommen hatte, für die Durchführung der Berliner Vereinbarung einzutreten. Es werde jetzt von der Gesamtabstimmung im Reich abhängen (der sich die hiesigen Meister zu unterwerfen erklärten — nach privater Mitteilung), ob wir zu nachdrücklicheren Mitteln zur Durchführung unserer gerechten Ansprüche greifen müssen. Redner schloß folgende Entscheidung: „Die Versammlung nimmt Kenntnis davon, daß die Versammlung der Hamburger Arbeitgeber die zentrale vereinbarte Steuerzulage abgelehnt hat. Die Versammlung erklärt, daß sie von dem am 18. Oktober getroffenen zentralen Vereinbarungen nicht zurücktreten, und beauftragt die Filialverwaltung in Verbindung mit den Werkstättendelegierten die Durchführung der Forderung schnellstens in die Wege zu leiten.“

Die Gesamtgabe dieser Stellungnahme der Meister rief eine starke Erregung in der Versammlung hervor. Man habe es endlich satt, dem dauernden Verschleppungsspiel der Arbeitgeber noch länger zu folgen. Wenn man dort hoffe, um die Steuerzulage herumzukommen, so täusche man sich. Handeln die Arbeitgeber im Vorgefühl der kommenden Tarifverhandlungen, wohl, sie finden uns bereit. Mit allem Nachdruck müsse für die Durchführung der Vereinbarung eingetretet werden. Die vorgelegte Entscheidung des Reichsausschusses wurde angenommen. Nunmehr nimmt die Sektionsleitung den Bericht vom 3. Quartal entgegen. Ueber die Verwaltungstätigkeit berichtet Kollege Tonn, daß es möglich

gebunden, einen Tarif auch für die Malerarbeitsteile, dem früher große Schwierigkeiten bereitet wurden, abzuschließen. Vergleichbar ist in den Wagenbauhallen in Verbindung mit den übrigen dort beschäftigten Berufen ein gemeinsamer Tarifvertrag abgeschlossen. In den Blechfabriken sind für die Arbeiter die Dinge nicht genau geklärt, doch besteht dort ein Tarif der anderen Berufe, der auch für unsere Kollegen durchgehend angewandt wird. Weiter konnten mit mehreren Warenhäusern für die dort beschäftigten Plafondmaler günstige Abmachungen getroffen werden. Die Zahl der Arbeitslosen ist wieder von 400 auf 800 gestiegen. Redner weist auf die Abstimmung über die Erhöhung des Hilfszuschlages hin und fordert, die Finanzen der Hilfsämter zu kräftigen. Den Massenbericht gibt de Haas. Die Teuerung macht auch unsere Kollegen gewaltig leiden. In der Mitgliederbewegung ist eine weitere Zunahme von 280 Kollegen zu verzeichnen. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des Quartals 1786. Die Zahl der Mitglieder ist selbständiges Filiale geworden. Dafür sind 2 neue Zahlstellen hinzugekommen. Die Zahl der ausgenommenen Lehrlinge beträgt 64. Von beiden Rednern wird gefordert, in der Agitation, besonders bei den Arbeitslosen usw. nicht zu erlahmen. Auch den Lehrlingen muß die kollegiale Kameradschaft entgegengebracht werden. Unser Wirken muß darauf gerichtet sein, auch im 4. Quartal einen weiteren Aufstieg der Filiale zu ermöglichen.

### Aus Unternehmerkreisen.

**Der bayerische Gewerbebund.** Die Hauptversammlung des Verbandes der bayerischen Gewerbevereine tagte zu München unter dem Vorsitz des Malermeisters Partner, München, wurde die von ihm vorgelegte Resolution angenommen. Danach lehnt der Verband die Sozialisierung der Handwerks- und Gewerbebetriebe ab. Eine der Hauptaufgaben der gewerblichen Organisationen sei die Erziehung der Handwerker und Gewerbetreibenden zum erfolgreichen Wirtschaftslampf mit den industriellen Klein- und Großbetrieben. Der Verbandstag empfiehlt als Mittel zu diesem Zweck den lässlichen Zusammenschluß aller Handwerker und Gewerbetreibenden zu Ständes- und Berufsorganisationen sowie die Bildung und den Ausbau von Genossenschaften auf breiterer Grundlage, ferner weitestgehende Förderung der technischen und kaufmännischen Fortbildung für die Lehrlinge, Gehilfen und Meister. Die Interessen des Handwerks und Gewerbes seien in erster Linie auf dem Wege der Selbsthilfe zu betreiben. Aber auch von Reich, Staat und Gemeinden verlangt der Verbandstag weitestgehende Förderung und Unterstützung. In den politischen Körperschaften (Reich, Land, Kreis, Bezirksrat, Stadt- und Gemeinderat) müssen sich Handwerk und Gewerbe größeren Einfluß verschaffen als bisher und auch sichern. Dies sei möglich, wenn der Handwerker und Gewerbetreibende sich nicht nur beruflich und genossenschaftlich, sondern auch politisch organisieren und betätigen. Die Frage, welche Partei die richtige für den Handwerker und Gewerbetreibenden sei, müsse sich der einzelne selbst beantworten. — Daraufhin wurde beschlossen, daß der Verband bayerischer Gewerbevereine und der Handwerker- und Gewerbebund ihre Selbstständigkeit aufgeben. Sämtliche ihnen angeschlossenen Vereine schließen sich zu einem einzigen großen Verband, der mit dem Namen „Bayerischer Gewerbebund“ mit dem Sitz in München zusammen. Der neue Bund tritt mit dem 1. Januar 1920 in Kraft.

**Die Stellungnahme des 15. Verbandstages des bayerischen Malermeisterverbandes zu den Teuerungszulagen, Tarifverhandlungen und dem Recht, den Tag brachte auch einige für die Gehilfenschaft beachtenswerte Momente. Das der Vorsitzende Herr Jyl, dessen Standpunkt zu den Teuerungszulagen und zum Achtstundentag wir des Öftern hier kennzeichnen mußten, keinen fortschrittlich zu bezeichnenden Geist in die Debatte bringen würde, war vorauszusetzen. Immerhin mußte auch er zugeben, daß der Einwand der Gehilfenvertreter, daß ungelernete Bauhilfsarbeiter besser bezahlt werden als gelernete Maler, leider richtig ist. Die Schuld liege an den großen Baugesellschaften, die eine solche Entlohnung bewilligten. Unseres Erachtens ist die Erkenntnis der Baugesellschaft, daß diese Bezahlung notwendig ist, nur anzuerkennen; die Schuld liegt demnach nicht auf dieser Seite, gerade umgekehrt liegt die Sache, die Schuld an den niedrigen Löhnen im Malergewerbe tragen die Arbeitgeber, die nicht einsehen wollen, daß die Forderung auf eine anständige Bezahlung eine zeitgemäße und auch berechtigte ist. Die Prophezeiung des Herrn Jyl, daß in nicht zu ferner Zeit Verhältnisse eintreten, die uns zu einer längeren Arbeitszeit zwingen werden, werden sich nicht erfüllen, dafür werden die Arbeiter schon Sorge tragen. In der weiteren Ansprache, berichtet die „Süddeutsche Malerzeitung“, wurden wohl Zweifel geäußert, ob es möglich sein werde, die achtstündige Arbeitszeit einzuführen, doch andererseits wieder wurde an dem Achtstundentag eine sehr heftige Kritik geführt, ja, es wurde „ganz allgemein als das größte Unglück bezeichnet, das uns betroffen habe, wenn nicht über seine Erfüllung unter den Arbeitern eine ganz andere Auffassung Platz greife. Behufs Wiedereinführung der neunstündigen Arbeitszeit im Baugewerbe müsse eine große Agitation entfaltet werden. Auch Gewerbeaufsichtsbeamte (?) können sich von dem Nutzen der achtstündigen Arbeitszeit für das Baugewerbe nicht überzeugen. Zudem sei auch unter den Gehilfen viel Stimmung für eine Wiederausdehnung der Arbeitszeit vorhanden. Man sehe es auch daran, daß sie viel Zeit haben, daß sie an den Arbeitsstellen 4 oder 5 Stunde früher eintreffen und warten.“ Woher der betreffende Redner seine Stimmung aus den Gehilfenkreisen bezogen, wäre wirklich interessant zu erfahren. Er mag aber versichert sein, daß die Gehilfenschaft wohl einstimmt es ablehnen wird, die neun- oder zehnstündige Arbeitszeit wieder einzuführen. Unsere Kollegen wissen nur zu gut, welche harte Kämpfe um die Verkürzung der Arbeitszeit überall geführt werden mußten, und würden sich strikte weigern, auf das einmal Erzwungene wieder freiwillig zu verzichten. Von einer „Durchlöcherung des Reichstarfs“ infolge des geleglich angeordneten Achtstundentages zu reden, ist blanke Unsinn, dessen Durchführung für unser Gewerbe ist heidnisch in Februar dieses Jahres bei den zentralen Verhandlungen in Berlin festgelegt worden.**

Andererseits, heißt es in dem Bericht weiter, „ließen die Sprecher keinen Zweifel daran übrig, daß, wenn die notwendige Revision des Reichstarfs erfolge, die Malererschaft gegen bereit sei, das Tarifvertragsverhältnis als die ordnungsgemäße Regelung des Lohnwesens in der bisherigen Weise fortzuführen. Sogar wurden der Gehilfenschaft in grundsätzlicher Weise von einem der Redner, als dem Mitarbeiter der Meister, Sympathien ausgesprochen, und zwar dahingehend, daß es seinen Zweck habe, sich gegen neuzeitliche Forderungen zu stemmen. Auch die Pfennigfuchserlei vor dem Kriegeszeitweilich gewesen, im Gegenteil müsse man jetzt endlich lernen, alles von einer höheren Warte zu betrachten. Die bisherigen Lohnverhältnisse seien den Gehilfen durch Teuerung und Wucher glatt wieder abgenommen worden, Ungerechtigkeit und Kleinigkeitsträumerie müßten verschwinden. Als Mittel der Selbsthilfe sei eine vernünftige Preispolitik allein am Platze.“ Dem Hinweis von anderer Seite hierauf, daß endlich einmal auch ein Fall in den fortwährenden Lohnverhältnissen eintreten müßte, daß an den Abbau gedacht werden müsse, wurde entgegengehalten, daß das kleine Malergewerbe allein doch unmöglich diesen Abbau beginnen könne, denn dazu sei es viel zu schwach. — Unsere Kollegen erleben aus diesem Bericht, daß auf dieser Tagung auch einmal die Stimme der Vernunft sich Bahn brach. Offenlich bleibt sie nicht allein auf weiter Blau. Die Erfahrung hat uns bisher gezeigt, daß leider der alte engherzige Standpunkt und die Pfennigfuchserlei noch oben auf sind und man neuzeitlichen Forderungen gegenüber sich mit allen Kräften entgegenstemmt. Soll da endlich eine gründliche Besserung eintreten, und die muß es, wenn es aufwärts gehen soll, so ist noch viel Erziehungsarbeit in der Organisation der Arbeitgeber zu leisten.

### Sozialpolitisches.

**Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge.** Der Reichsarbeitsminister hat am 27. Oktober dieses Jahres eine Verordnung erlassen, durch die die geltende Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge in wesentlichen Punkten geändert wird. Die Verordnung bringt die näheren Bestimmungen über die Winterbeihilfe für besonders bedürftige Erwerbslose der großen Städte. Sie enthält weiter die ersten Bestimmungen über eine produktive Erwerbslosenfürsorge. Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, Maßnahmen der Gemeinden, die eine Entlastung der Erwerbslosenfürsorge bedeuten, mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu unterstützen. In den gleichen Bedarfskreis gehört die weitere Bestimmung, daß den Erwerbslosen die Erlernung eines neuen Berufes durch Zuschüsse aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge erleichtert werden kann. Auf der andern Seite bringt die Verordnung die Bestimmung, daß der Reichsminister der Finanzen ermächtigt ist, Gemeinden, die die zulässigen Höchstätze der Erwerbslosenunterstützung überschreiten, die Reichsbeihilfe zu entziehen. Die gleiche Bestimmung ist den Landeszentralbehörden für die Landesbeihilfe eingeräumt. Die Verordnung stellt den ersten Schritt zu einer gründlichen Durchprägung der Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge dar, die von der Reichsregierung im Einvernehmen mit den Landeszentralbehörden beabsichtigt wird. Auch diese Durchführung soll im Zeichen der produktiven Erwerbslosenfürsorge stehen. Die einschlägigen Fragen sind in einer Konferenz der Landesregierungen erörtert worden, die unter dem Vorsitz des Reichsarbeitsministers in Berlin stattgefunden hat. Bei dieser Konferenz ist zugleich eine grundsätzliche Einigung über Maßnahmen erzielt worden, durch die die einheitliche Durchführung der Reichsverordnung, insbesondere die Beschränkung der Fürsorge auf den Personenkreis, für den sie bestimmt ist, gesichert werden soll.

**Zu den Volksabstimmungen in deutschen Reichsgebieten.** Auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrages wird bekanntlich in Teilen Schlesiens, Ost-, Westpreußens und Oberschlesiens die Bevölkerung darüber befragt werden, ob sie deutsch bleiben will. Die ungeheure Bedeutung dieser Frage für die gesamte deutsche Volkswirtschaft und den deutschen Arbeiter bedarf kaum der Erwähnung. Der Verlust aller dieser Gebiete würde die Fesseln, in die der Friedensvertrag das deutsche Volk geschlagen hat, tief in unser Fleisch drücken.

Stimmberechtigt ist nach dem Friedensvertrage: a) in Oberschlesien: Jede Person ohne Unterschied des Geschlechts, die bei Inkrafttreten des Friedensvertrages das 20. Lebensjahr vollendet hat und in dem oberschlesischen Abstimmungsgebiet geboren ist beziehungsweise dort seit einem noch festzusetzenden Zeitpunkt, der aber nicht nach dem 1. Januar 1919 liegen darf, ihren Wohnsitz hat oder von den deutschen Behörden ohne Weibehaltung des Wohnsitzes in der Zone ausgewiesen worden ist. b) In Ostpreußen: Jede Person ohne Unterschied des Geschlechts, die bei Inkrafttreten des Friedensvertrages das 20. Lebensjahr vollendet hat und in dem ostpreussischen Abstimmungsgebiet geboren ist oder dort seit einem noch festzusetzenden Zeitpunkt ihren Wohnsitz gehabt hat. c) In Westpreußen soll sich der interalliierte Ausschuss möglichst nach den für das ostpreussische Abstimmungsgebiet geltenden Bestimmungen richten. Es ist also zu erwarten, daß für die Abstimmungsgebiete in Westpreußen das unter b) Gesagte gilt. d) In Schleswig: Jede Person ohne Unterschied des Geschlechts, die bei Inkrafttreten des Friedensvertrages das 20. Lebensjahr vollendet hat und in der Abstimmungszone geboren ist oder dort seit einem vor dem 1. Januar 1900 liegenden Zeitpunkt ihren Wohnsitz hat oder von den deutschen Behörden ohne Weibehaltung des Wohnsitzes in der Zone ausgewiesen worden ist. Jeder stimmt, falls er außerhalb des Abstimmungsgebietes wohnt, in der Gemeinde ab, in der er geboren ist. Wer im Abstimmungsgebiet wohnt, stimmt an seinem Wohnsitz ab. Ehrenpflicht jedes stimmberechtigten Deutschen ist es, an der Abstimmung teilzunehmen. Die Kostenfrage, die gewiß manchem, der zur Abstimmung nach seiner Heimat reisen will, Sorge bereiten wird, darf als in befriedigender Weise gelöst angesehen werden. Durch Sammlungen und Stiftungen wird es möglich, für diesen Zweck Mittel bereitzuhalten, und es kann schon jetzt in Aussicht gestellt werden, daß den zur Abstimmung Reisenden die Kosten für Ein-

und Rückfahrt erstattet werden und daß nötigenfalls besonders Bedürftigen ein weiterer Zuschuß gewährt wird. Von den Behörden wie von den Arbeitgebern wird erwartet, daß sie die Abstimmungsberechtigten zur Abstimmung beurlauben und ihnen die Gebühren für die Zeit ihrer Abwesenheit fortgewähren.

Die Ermittlung der Abstimmungsberechtigten hat im schleswighischen Abstimmungsbezirk dank der Tätigkeit des „Deutschen Ausschusses für Schleswig“ (Hörsing, Nordhofendamm 20) große Fortschritte gemacht. Ähnlich wie dort der Deutsche Ausschuss, bestehen auch für die andern Abstimmungsgebiete private Vereinigungen, die sich die Aufgabe der Ermittlung der Abstimmungsberechtigten und ihre spätere Reise in die Abstimmungsgebiete und zurück gestellt haben.

Es sind dies für Oberschlesien: Vereinigte Verbände heimatreuer Oberschlesier, Abt. B, Breslau 18, Kaiser-Wilhelm-Platz 20; für Ostpreußen: Bezirksstelle Allenstein des ostpreussischen Heimatsdienstes, Carlshof bei Rastenburg (Cst); für die westpreussischen Kreise: Ostpreussischer Heimatsdienst, Abteilung für Volksabstimmung in Westpreußen, in Elbing; für Schleswig: Deutscher Ausschuss für Schleswig, Hörsing, Nordhofendamm, Zweigstelle Berlin C 2, Burgstraße 20; für Eupen und Malmedy: Vereinigte Landsmannschaften von Eupen und Malmedy, Charlottenburg, Hasanenstraße.

Mit der Ermittlung der Abstimmungsberechtigten und dem Aufruf zur Beteiligung an der Abstimmung haben sich bisher auch andere Verbände befaßt. Mit diesen ist nunmehr, um Unklarheiten zu beseitigen, ein Uebereinkommen dahingehend getroffen worden, daß die bezeichneten Arbeiten künftig nur noch durch die obengenannten Verbände ausgeführt werden. Ihnen werden die bisher von andern Körperschaften ermittelten Adressen Abstimmungsberechtigter zugestellt werden. Alle diese Verbände arbeiten im engsten Einvernehmen mit dem deutschen Schutzbund für die Ost- und Auslandsdeutschen, Berlin NW 22, Schloß Bellevue, der die Zentrale bildet für die Fragen der Ermittlung und Einführung der Stimmberechtigten an dem Abstimmungsort. Der Deutsche Schutzbund hat ferner Unterabteilungen für Oberschlesien, Ostpreußen und Westpreußen eingerichtet.

Wir erachten es für dringend notwendig, daß unsere Gewerkschaften die Bildung der Ausschüsse im Reich, die parteipolitisch völlig neutral sein müssen, fördern und sich nach Möglichkeit daran beteiligen, damit alle Gewerkschaftsmitglieder, die abstimmungsberechtigt sind, reiflos erfasst werden und ihre Stimme mit in die Waagschale werfen.

### Baugewerbliches.

**Ein sozialistischer Baubetrieb.** Unter dem Namen „Bauhütte“ Soziale Baugesellschaft m. b. H. ist nach den vom Stadtbaurat Dr. Ing. Martin Wagner niedergelegten Grundrissen („Die Sozialisierung der Baubetriebe“, Verlag Carl Heymann, Berlin 1919) unter Mitwirkung der „Arbeiterischen Bauhütte“, G. m. b. H., Siedlungsbank für Groß-Berlin und Brandenburg, der erste sozialistische Baubetrieb gegründet worden. Die „Bauhütte“ stellt, ist die „Bauhütte“ mit einem Stammkapital von 1 Million Mark ausgestattet. Ihr Arbeitsfeld wird vorzugsweise den Bau von Kleinwohnungsabteilungen umfassen, sie wird aber auch alle andern Bauarbeiten übernehmen. Nach ihrem ganzen Grundgedanken ist die „Bauhütte“ als Treuhänderbetrieb für Reich, Staat und Gemeindebehörden sowie für gemeinnützige Siedlungsgesellschaften aufgezogen. Sie wird in einer künstlerischen, technischen und kaufmännischen Abteilung alle Arten von Entwurfs- und Ausführungsarbeiten übernehmen und Bauinteressenten gutachtllich beraten. Die Hauptorgane der „Bauhütte“ sind die Geschäftsführer, der Aufsichtsrat, der Betriebsvorstand und die Gesellschafterversammlung. Als Geschäftsführer haben sich bisher zur Verfügung gestellt der Ingenieur Becker aus der Baufirma Gornikow & Co. für die technische Abteilung und der Direktor des städtischen Grundbüroamtes der Stadt Reinhold, Thielke, für die kaufmännische Abteilung. Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern, von denen 6 von den Kapitalgebern (Staat, Provinz und Bohnungsverband Groß-Berlin) und 2 von den im Betriebe der „Bauhütte“ beschäftigten Arbeitern bestellt werden. Der Betriebsvorstand ist ein beauftragtes Organ der Gesellschafterversammlung, der den Geschäftsführern zur Mitarbeit zur Seite gestellt ist. Ihm liegt die Beschlussfassung über folgende Punkte ob: Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter; Festsetzung der Gehälter und Löhne, Festsetzung der Betriebsordnung, Bestätigung von Vertrags-, Geschäfts- und Kreditabschlüssen bis zu einer bestimmten Höhe; Wahrnehmung der sonstigen ihm von der Gesellschafterversammlung übertragenen Befugnisse. Der Betriebsvorstand besteht aus den Geschäftsführern, einem Vertreter der Angestellten, drei Vertretern der Bauern im Betriebe tätigen Arbeiter und zwei beamteten Vertretern der Gewerkschaften, die die Interessen der fluktuierenden Arbeiter der „Bauhütte“ zu vertreten haben. Der Betriebsvorstand ist ein Organ, das den Betriebsräten gleicht, wie sie die Entwurf des Betriebsratgesetzes vorstellt. Seine Rechte gehen zum Teil über diejenigen Rechte hinaus, die das Betriebsratgesetz den Betriebsräten zuweist. Da es einen Gegensatz zwischen Unternehmer und Arbeiterschaft in der „Bauhütte“ nicht gibt, ist diese Erweiterung der Rechte auch durchaus gerechtfertigt, um so mehr, als der Betriebsvorstand auch die Verantwortung für die Güte und Höhe der Arbeitsleistung im Betriebe übernimmt. Der Reingewinn des Unternehmens wird nach Abzug der notwendigen Abschreibungen und Rückstellungen auf die Jahresgehälter- und Lohnsummen der Angestellten und Arbeiter verteilt.

Weber sich der Aufsichtsrat der „Arbeiterischen Bauhütte“ zur Gründung der „Bauhütte“ entschloß, hat er die Vertreter des Handwerks und des Baugewerbes sowie die Vertreter der Gewerkschaften gehört. Die Berliner Handwerkskammer und der Wirtschaftsband für das Deutsche Baugewerbe kamen in ihrem Gutachten naturgemäß zu einer Ablehnung der „Bauhütte“, weil sie die der Arbeiterschaft der „Bauhütte“ eingeräumten Rechte, als zu weitgehend

